KANTON solothurn

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
agem@vd.so.ch
agem.so.ch

Dünnerngemeinden gemäss Verteiler
Finanzverwaltungen

6. November 2026 JAG/STE

Kreisschreiben Gemeindefinanzen Nr. 15/2026:

Lebensraum Dünnern, Oensingen bis Olten; Hochwasserschutz und Aufwertung / Festsetzung Restkostenteiler Gemeinden: Beschlussfassungsverfahren und Verbuchungsvorgaben

1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2026/1873 vom 27. Oktober 2026 wurde der Restkostenverteiler für die 13 «Dünnerngemeinden» gemäss «Tabelle Restkostenteiler Gemeinden» (vgl. RRB, Seite 2) festgelegt. Somit haben die Gemeinden rund 19 Mio. Franken oder 10% der voraussichtlichen Gesamtkosten (nach Abzug von Drittbeiträgen) von 190 Mio. Franken neu voraussichtlich ab dem Jahr 2029 (frühster Start Bauarbeiten voraussichtlich im Herbst 2028 mit erster Rechnungsstellung Kostenanteile der Gemeinden ab Folgejahr 2029) über die Dauer von 25 Jahren zu tragen.

Dieses Kreisschreiben enthält Informationen zur Führung der Kredite, zum Beschlussfassungsverfahren und die Verbuchungsvorgaben für die involvierten 13 Einwohnergemeinden.

2 Eröffnung Verpflichtungskredit und Beschlussfassung

21 Verpflichtungskredit

Die jeweilig zu leistenden voraussichtlichen Gesamtkostenanteile nach Einwohnergemeinde sind im RRB in der «Tabelle Restkostenteiler Gemeinden» des oben erwähnten RRB aufgeführt. Für diese Gesamtkostenanteile haben die Gemeinden ab Budgetjahr 2029 je einen eigenen Verpflichtungskredit unter der Bezeichnung «Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten 2029-2053» in ihrer Verpflichtungskreditkontrolle in der Ihnen nun mit RRB mitgeteilten (voraussichtlichen) jeweiligen Gesamthöhe aufzunehmen. Auf der Grundlage von § 45^{bis*} Abs. 3 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15) und in Verbindung mit dem oben erwähnten RRB wurden die Einwohnergemeinden nun verpflichtet, sich in der

Höhe von 10% an den Gesamtkosten zu beteiligen. Somit handelt es sich vorliegend um ***gebundene* Ausgaben,** womit der Verpflichtungskredit, den Gemeindeversammlungen im Budgetjahr 2029 (lediglich) zur Kenntnisnahme zu bringen ist.

Gemäss Ausführungen im RRB haben die Gemeinden ihre jeweiligen Kostenanteile ab dem Jahr 2029 über 25 Jahren jährlich als Akontozahlungen zu leisten, wobei die Schlussabrechnung nach Ablauf dieser Laufzeit (voraussichtlich im Jahr 2053) aufgrund der effektiven Projekt- und Baukosten erfolgen wird. Die Verbuchung dieser jährlichen Akontozahlungen ist als ***Investitionsbeitrag an den Kanton*** über die Investitionsrechnung (IR) zu verbuchen und im entsprechenden Verpflichtungskredit laufend abzutragen. Gemäss HBO-Ziffer 7.13 ist die Erfassung in der Anlagenbuchhaltung unter der Anlagenkategorie 5 mit einer Nutzungsdauer (ND) von 50 Jahren vorzunehmen, womit planmässige Abschreibungen von 2% resultieren. In Abweichung zu HBO-Ziffer 7.9.2 (Folgeinvestitionen sind nur innerhalb der ersten drei Jahre nach Aktivierung zulässig) sind die Investitionsbeiträge über die gesamte Projektlaufzeit ausschliesslich über ein bzw. im Falle einer Co-Finanzierung über zwei Bilanzkonten im Verwaltungsvermögen zu verbuchen.

3 Zulässige Co-Finanzierung des (jährlichen) Investitionsbeitrags über die Abwasserkasse

Nach Ziffer 2.1 des oben erwähnten Regierungsratsbeschlusses ist es zulässig, die Finanzierung des jeweiligen Gemeindeanteils (Investitionsbeitrags) bis zu maximal 45% über die «Abwasserkasse» (SF-Abwasserbeseitigung) vorzunehmen. Nach § 55 GWBA respektive oben erwähntem RRB darf dieser Anteil allerdings nicht höher als 10% des jährlichen Abwassergebührenvolumens betragen.

Anlässlich der Beschlussfassung zum Budget 2029 respektive der Ausrichtung des ersten Investitionsbeitrags ist daher vom zuständigen Organ (gemäss Finanzkompetenz für *einmalige* Ausgaben) zu beschliessen, wie hoch (0%-45%) der Co-Finanzierungsanteil aus der Abwasserkasse für die gesamte Projektlaufzeit sein soll. Dieser %-Satz kann idealerweise über die gesamte Laufzeit beibehalten werden, unter Vorbehalt, dass die jährliche Co-Finanzierung aus der SF-Abwasserbeseitigung nicht mehr als 10% des jährlichen Abwassergebührenvolumens betragen würde. Falls der Grenzwert überschritten würde, müsste der %-Satz der Co-Finanzierung über die Abwasserkasse im Verlauf der Laufzeit von 25 Jahen angepasst werden, wobei wieder das zuständige Organ gemäss Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben einen Beschluss vorzunehmen hätte. Damit eine solche Anpassung während der Projektlaufzeit möglichst vermieden werden kann, wir den Gemeinden empfohlen, bei der erstmaligen Beschlussfassung den %-Satz der Co-Finanzierung nicht beim Maximalwert anzusetzen, damit eine weitere Beschlussfassung obsolet wird. Zur Einschätzung sowohl des zuständigen Beschlussorgans (vgl. Spalte 3) als auch des maximal möglichen Co-Finanzierungsanteils von 45% (vgl. Spalten 5 und 6) verweisen wir auf die Hilfstabelle im Anhang.

3 Vorgaben zur Verbuchung

31 Finanzierung ausschliesslich über Steuerhaushalt

Falls auf eine Co-Finanzierung aus der SF-Abwasserbeseitigung verzichtet wird, ist der jährliche Investitionsbeitrag ausschliesslich über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren und ist wie folgt zu buchen:

Anteil IR-Beitrag an Kanton, Finanzierung über Allgemeiner Steuerhaushalt	
7410.5610.00 an Flüssige Mittel	IR-Beitrag an Kanton
7410.6900.00 an 14610.01	Abschluss IR / Aktivierung
7410.3660.00 an 14610.99	Planmässige Abschreibungen IR-Beitrag an Kanton 2% (Anlagenkategorie 5, Nutzungsdauer 50 Jahre)

32 Co-Finanzierung mit SF-Abwasserbeseitigung

Sofern eine Co-Finanzierung aus der SF-Abwasserbeseitigung beschlossen wird, ist der Investitionsbeitrag zu splitten und entsprechend über zwei verschiedene «Rechnungen» mit entsprechend verschiedenen Funktionsstellen und Bilanzkonten zu verbuchen:

Anteil IR-Beitrag an Kanton, Finanzierung über Allgemeiner Steuerhaushalt	
7410.5610.00 an Flüssige Mittel	IR-Beitrag an Kanton
7410.6900.00 an 14610.01	Abschluss IR / Aktivierung
7410.3660.00 an 14610.99	Planmässige Abschreibungen IR-Beitrag an Kanton 2% (Anlagenkategorie 5, Nutzungsdauer 50 Jahre)

Anteil IR-Beitrag an Kanton, Co-Finanzierung aus SF-Abwasserbeseitigung	
7201.5610.00 an Flüssige Mittel	IR-Beitrag an Kanton
7201.6900.20 an 14622.01	Abschluss IR / Aktivierung
7201.3660.02 an 14622.99	Planmässige Abschreibungen IR-Beitrag an Kanton 2% (Anlagenkategorie 5, Nutzungsdauer 50 Jahre)

Im vorliegenden Fall sind in Abweichung zu den Ausführungen unter Ziffer 21 dieses Schreibens zwei Verpflichtungskredite (VK), aufgeteilt nach Steuerhaushalt und Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung zu führen. Das heisst, die voraussichtlichen Gesamtkosten der Gemeinde sind je nach beschlossenem Co-Finanzierungsanteil auf zwei VK-Kredite aufzuteilen. Für den VK für die SF-Abwasserbeseitigung wird in diesem Fall zwecks Unterscheidung empfohlen, bei der Bezeichnung den Zusatz «…SF-7201» zu wählen. Sollte während der Projektlaufzeit der %-Satz der Co-Finanzierung angepasst werden müssen, so wäre gleichzeitig zu prüfen, ob die jeweiligen Verpflichtungskredite noch ausreichen. Je nachdem wäre ein entsprechender Zusatzkredit zu beschliessen.
Mit Blick auf eine einfachere technische Abwicklung, ist die Finanzierung nach Ziffer 31 gegebenenfalls vorzuziehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse





Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen

Christian Jaggi
Leitender Revisor

Verteiler (per E-Mail)
Amt für Umwelt (C AfU: Gabriel Zenklusen, Wasserbauprojekte AfU: Natascha Eisenhut)
Finanzverwaltung Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten
Finanzverwaltung Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen bei Olten
Finanzverwaltung Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach
Finanzverwaltung Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
Finanzverwaltung Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel
Finanzverwaltung Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen
Finanzverwaltung Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen
Finanzverwaltung Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf
Finanzverwaltung Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen
Finanzverwaltung Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten
Finanzverwaltung Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten
Finanzverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
Finanzverwaltung Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz

4 Anhang «Hilfstabelle zur Bestimmung des zuständigen Beschlussorgans sowie des maximalen Finanzierungsanteils aus der Abwasserkasse (>= 10%)», Grundlage Jahresrechnungen 2025

EG	**Anteil in Franken Total (2029-2053)**	**Jährlicher Investitions-beitrag (a-Konto-Zahlung AfU) in Franken pro Jahr (1/25)**	**maximaler 45% Anteil in Franken pro Jahr (1/25)**	**jährliches Abwasser-gebühren-volumen 2025** (Konti 7201.4240)	**10% jährliches Abwasser-volumen** (Konti 7201.4240)	**jährlicher Anteil in Franken pro Jahr (1/25)** **< 10% des jährlichen Abwassergebühren-volumen** (Konti 7201.4240)
Spaltennummer	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Oensingen	2'734'000.00	109'360.00	49'212.00	813'476.35	81'347.64	Ja
Kestenholz	520'000.00	20'800.00	9'360.00	323'303.65	32'330.37	Ja
Niederbuchsiten	814'000.00	32'560.00	14'652.00	195'073.32	19'507.33	Ja
Oberbuchsiten	799'000.00	31'960.00	14'382.00	343'204.65	34'320.47	Ja
Neuendorf	1'442'000.00	57'680.00	25'956.00	608'501.45	60'850.15	Ja
Egerkingen	2'776'000.00	111'040.00	49'968.00	770'516.77	77'051.68	Ja
Härkingen	2'949'000.00	117'960.00	53'082.00	265'839.56	26'583.96	Nein
Hägendorf	783'000.00	31'320.00	14'094.00	669'298.88	66'929.89	Ja
Gunzgen	786'000.00	31'440.00	14'148.00	282'501.20	28'250.12	Ja
Kappel (SO)	1'363'000.00	54'520.00	24'534.00	418'571.75	41'857.18	Ja
Rickenbach	232'000.00	9'280.00	4'176.00	173'040.38	17'304.04	Ja
Wangen bei Olten	1'027'000.00	41'080.00	18'486.00	658'691.80	65'869.18	Ja
Olten	2'801'000.00	112'040.00	50'418.00	4'202'463.90	420'246.39	Ja
Total	**19'026'000.00**	**761'040.00**				